



**Legende der verwendeten Planzeichen**

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)</p> <p><b>WA 1</b> Allgemeine Wohngebiete (mit Nummerierung) (§ 4 BauNVO)</p> <p><b>GE 1</b> Gewerbegebiete (mit Nummerierung) (§ 8 BauNVO)</p>	<p>Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)</p> <p>Parkanlage</p> <p>Spielbereich (Zweckbestimmung siehe Eintrich)</p> <p>Innere Wegegrenze gestrichelt als Hinweis (Vektorroute)</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Ga Garagen</p> <p>St Stellplätze</p> <p>GGa Gemeinschaftsanlagen für Garagen</p> <p>GCP Gemeinschaftsanlagen für Carports</p> <p>Zuordnung der Flächen für Gemeinschaftsanlagen zu den Baugebieten</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Geh- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger</p> <p>Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger und der Feuerwehr</p> <p>Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit</p> <p>Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger</p> <p>Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Duisburg</p>	<p>Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Lärmschutzwall H = 5,0 m</p> <p>Lärmpegelbereich IV</p> <p>Lüftungsanlage gem. textlichen Festsetzungen notwendig</p> <p>Vorgärten (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (z.B. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)</p> <p>Kennzeichnung:</p> <p>Fläche, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für diesen Teilbereich des Bebauungsplans ist eine Erweiterung zur Kläranlage Huckingen vorgesehen. Der Anruch an das Kanarinet darf erst nach dem 1.07.2004 erfolgen.</p>	<p>Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)</p> <p>Erhaltung von Einzelbäumen</p> <p>Anpflanzung von Einzelbäumen</p> <p>Anpflanzung von Hecken, Höhe 1,50 m - 1,80 m</p> <p>Anpflanzung von Hecken, Höhe 1,20 m</p> <p>Verkehrsrflächen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg</p> <p>Verkehrsrflächen</p> <p>Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg</p> <p>Baugrenze</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Ein- und Ausfahrt (Zweckbestimmung s. Planschrift)</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>0,4 Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) (als Höchstmaß)</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)</p> <p>H 44,0 Gebäudehöhe in Metern über NN als Höchstmaß</p> <p>Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)</p> <p>▲ nur Einzel- und Doppelhäuser</p> <p>a abweichende Bauweise (siehe Nr. 4 der textlichen Festsetzungen)</p> <p>Baugrenze</p>
--	--	--	--	---	--

**I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**  
 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Ziffer 4, Gartenbauarbeiten und Ziffer 5, Tankstellen gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.  
 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 6 bis WA 16 sind sämtliche nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.  
 1.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 6 bis WA 16 ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf eine Wohneinheit beschränkt. (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB)

**2. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)**  
 2.1 In den Gewerbegebieten sind die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Ziffer 1 Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betreiber sowie Ziffer 3 Vergewissungsmittel gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.  
 2.2 Die ausnahmsweise Zulassung einer Wohnnutzung bleibt jedoch unberührt, sofern diese für den privilegierten Personalkreis nur innerhalb des Hauptgebäudes der jeweiligen gewerblichen Nutzung vorgesehen wird.  
 2.3 Die ausnahmsweise Zulassung einer Wohnnutzung bleibt jedoch unberührt, sofern diese für den privilegierten Personalkreis nur innerhalb des Hauptgebäudes der jeweiligen gewerblichen Nutzung vorgesehen wird.  
 2.4 Die ausnahmsweise Zulassung einer Wohnnutzung bleibt jedoch unberührt, sofern diese für den privilegierten Personalkreis nur innerhalb des Hauptgebäudes der jeweiligen gewerblichen Nutzung vorgesehen wird.

**3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) und 18 BauNVO)**  
 3.1 In den allgemeinen Wohngebieten können für einzelne Bauteile, wenn Betriebsart und Ablauf der gewerblichen Nutzung es erfordern, ausnahmsweise Bauhöhen bis zu 7,0 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zugelassen werden.  
 3.2 In den Gewerbegebieten sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudehöhen und Hausgruppen über 50 m zulässig.

**4. Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)**  
 4.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Festsetzung zur abweichenden Bauweise (a) sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudehöhen und Hausgruppen nur bis 36 m Länge zulässig.  
 4.2 Ausnahmsweise können Gebäudehöhen und Hausgruppen bis 50 m Länge zugelassen werden, wenn die straßenseitige Fassade durch Rücksprünge von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 5,00 m Tiefe gegliedert wird, wobei ein Rücksprung je 9,00 m Gebäudehöhe erfolgen muss.  
 4.3 In den Gewerbegebieten sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudehöhen und Hausgruppen über 50 m zulässig.

**5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**  
 5.1 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Festsetzung zur Einzel- und Doppelhäuser zulässig für die straßenseitige und die seitliche Baugrenze ab dem 1. Obergeschoss auf einer Gesamtlänge je Hausgruppe maximal 4,00 m in einer Tiefe von maximal 1,00 m überschritten werden.  
 5.2 Stellplätze, Garagen, Carports und Gemeinschaftsanlagen (§§ 12 u. 21a BauNVO)  
 5.1 Stellplätze, Garagen und Carports sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den ausgewiesenen Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports zulässig.  
 5.2 Abweichend von der Festsetzung gem. 5.1 sind in den Baugebieten WA 6 bis WA 16 je Baugrundstück ein Stellplatz als Senkrechtstellplatz in den gekennzeichneten Vorgärten zulässig.  
 5.3 Abweichend von der Festsetzung gem. 5.1 sind in dem Baugelbiet WA 10 1% der notwendigen Stellplätze innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weiteren Stellplätze sind gemäß § 12 (4) BauNVO in Tiefgaragen unterzubringen.  
 5.4 In den Gewerbegebieten dürfen Stellplätze nicht direkt von der öffentlichen Erschließungsfläche anfahrbar sein.  
 5.5 Carports müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Straßengrenze einhalten.  
 5.6 Gemäß § 21a (2) BauNVO sind den Grundstücksflächen im Sinne des § 19 (3) BauNVO die im Plan festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzuzurechnen.  
 5.7 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)  
 7.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen mit Ausnahme der unter Nr. 7.2 bis 7.5 genannten Anlagen nicht zulässig.  
 7.2 In den rückwärtigen Gartenbereichen sind Gartenhäuser oder Gartenschuppen zulässig. Diese sind in den hinteren 3,00 m des Grundstücks zu errichten und dürfen eine Höhe von 2,30 m und eine Grundfläche von 7,5 m² nicht überschreiten.  
 7.3 In Vorgärten sind Mülltonnenbehälter zulässig.  
 7.4 In den Gewerbegebieten sind Nebenanlagen nicht zulässig. Ausgenommen sind bis zu 2 m hohe Einfriedungen in Form von Maschendraht oder ähnlich transparenten Metallzäunen.  
 7.5 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO bleiben von den Festsetzungen unberührt.

**6. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**  
 6.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sowie im nördlichen Teil der Gebiete WA 9 und WA 12 sind in den Gebäuden gemäß Planzeichnung passive Schutzmaßnahmen entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen notwendig.  
 6.1.1 Lärmpegelbereich IV  
 Für Außenballastie zu Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind Konstruktionen mit einem bewerteten Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> von 40 dB zu verwenden, für Büroräume beträgt das Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> von 35 dB.  
 6.1.2 Lärmpegelbereich III  
 Für Außenballastie zu Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind Konstruktionen mit einem bewerteten Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> von 35 dB zu verwenden, für Büroräume beträgt das Schalldämm-Maß R<sub>w</sub> von 30 dB.  
 6.1.3 Die Wände gelten auch für Durchflüsse, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen.  
 6.1.4 Für Schlafräume und Kinderzimmer, welche den Hauptverkehrsstrassen zugewandt sind, werden fensterunabhängige, schalldämmende und motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen in allen mit (3) gekennzeichneten Bauteilen (überbaubaren Grundstücksflächen) festgesetzt. Für Räumlichkeiten oder durchgehende Außenbereiche werden keine schalldämmenden Maßnahmen einschließlich Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Die Festsetzungen gelten, sofern diese Räume keine Fenster auf lüftungswegseitigen Seiten aufweisen.  
 6.1.5 Hinweis  
 Von den Festsetzungen zum Schutz vor Lärm unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Bauvorhaben geringere Maßnahmen zur Gewährung gesunder Wohn- und Arbeitsumstände genügen.  
 6.2 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an der beschriebenen bestehende oder geplante Bepflanzung werden für die einzelnen Gewerbegebiete folgende Immissionsrichtwerte flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt:  

<b>Gewerbegebiet</b>	<b>Tage (06:00 bis 22:00 h)</b>	<b>Nachte (22:00 bis 06:00 h)</b>
GE 2, GE 4, GE 6	55 dB(A)/m²	40 dB(A)/m²
GE 5	52 dB(A)/m²	37 dB(A)/m²
GE 7, GE 8	60 dB(A)/m²	45 dB(A)/m²
GE 9	57 dB(A)/m²	42 dB(A)/m²
GE 10	51 dB(A)/m²	36 dB(A)/m²

 Jede gewerbliche Nutzung ist derart zu betreiben / baulich auszuführen, dass die von ihr ausgehenden Lärmemissionen an keinem Punkt außerhalb des Plangebietes höhere Schalleistungspegel erzeugen, als bei freier Schalleitung der Immissionsrichtwerte (L<sub>eq</sub> = 2 (1) m) entstehen würden, wenn von jedem Quadratmeter Grundfläche des Grundstücks die o.g. Schalleistungspegel abgestrahlt würden.  
 Die Festsetzungen legen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung, Bericht Peutz Consult GmbH, Düsseldorf zu Grunde.

**7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)**  
 7.1 Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind Heibuchenhecken (Carpinus betulus) in einer Höhe von 1,00 m bis 1,80 m bei pflanzlicher und dauerhafter zu erhalten. Pflanzensatz 3 Pfl. je 10 Meter und Pflanzqualität 2x weichen 150 / 175 cm.  
 7.2 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum  
 Im öffentlichen Straßenraum sind mindestens 180 Laubbäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, von diesen sind in der Planbreite Gewässer mindestens 19 zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme, Stammumfang mindestens 16-20 cm zu pflanzen. Die Baumstämme sollen je Baum eine Größe von mindestens 4 m² aufweisen und sind zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen das Abstellen von Fahrzeugen zu schützen. Es sind Bäume aus den nachfolgend aufgeführten Pflanzlisten zu verwenden.  
 7.3 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen  
 Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind als Hochstämme, Stammumfang mindestens 16-20 cm zu pflanzen. Die Baumstämme sollen je Baum eine Größe von mindestens 8 m² aufweisen und sind zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen das Abstellen von Fahrzeugen zu schützen. Es sind Bäume aus den nachfolgend aufgeführten Pflanzlisten zu verwenden.  
 7.4 Baumpflanzungen auf Stellplatzflächen in den Gewerbegebieten  
 Auf den Stellplatzflächen in den Gewerbegebieten sind je 6 Stellplätze 1 Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind als Hochstämme, Stammumfang mindestens 16-20 cm zu pflanzen. Die Baumstämme sollen je Baum eine Größe von mindestens 4 m² aufweisen und sind zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen das Abstellen von Fahrzeugen zu schützen. Es sind Bäume aus den nachfolgend aufgeführten Pflanzlisten zu verwenden.  
 7.5 Pflanzmaßnahmen in den öffentlichen Grünflächen  
 In den öffentlichen Grünflächen sind insgesamt mindestens 800m² Gehölzpflanzungen (Laubbäume 1. und 2. Ordnung und Sträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzliste für die Baum- und Gehölzpflanzungen beträgt, eine Pflanze je 1,5m x 1,5m, in der Pflanzqualität mindestens 2x weichen mit Ballen.  
 7.6 Dachbegrünung der Gemeinschaftsgaragenanlagen (GGa)  
 Die Dächer der Gemeinschaftsgaragenanlagen sind extensiv zu begrünen. Die Vegetationstiefe muss mindestens 10 cm stark sein.  
 7.7 Pflanzmaßnahmen auf privaten Tiefgaragenanlagen  
 Die Dächer von privaten Tiefgaragenanlagen sind intensiv zu begrünen. Die Vegetationstiefe muss mindestens 50 cm stark sein.  
 7.8 Hinweise  
 Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Deren Erhaltung ist durch geeignete Entwicklungspläne nach DIN 19119 zu sichern. Bei Neupflanzungen ist eine Abweichung von den zeichnerisch festgesetzten Standorten um bis zu 3m zulässig. Während der Bauphase gelten die Bestimmungen der DIN 19250 und der RAS LP 4.  
 7.9 Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 11a LWG NRW)  
 7.10 Die nicht schädlich verlaufende Niederschlagswasser der Dachflächen aller Wohngebäude und des Gewerbegebietes GE 4 sind privat zu versickern.  
 7.11 Private Wegflächen, Hofflächen und Terrassenflächen in den Wohngebieten mit Ausnahme der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (3) sind wasserundurchlässig herzustellen.  
 7.12 Private Wegflächen, Hofflächen und Terrassenflächen in den Wohngebieten mit Ausnahme der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (3) sind wasserundurchlässig herzustellen.

**II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 55 BauO NRW)**  
 1. Einfriedungen  
 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken und durchsichtigen Zäunen mit Ausnahme im Terrassenbereich zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen ist die vorhandene Mauer entlang der Düsseldorf-Landstraße und der Neuenhofstraße.  
 1.2 In Verbindung mit den gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Hecken sind durchsichtige Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.  
 1.3 Einfriedungen in den im Plan zeichnerisch festgesetzten Vorgartenbereichen sind nur in Form von Hecken mit einer Höhe bis 1,0 m zulässig.  
 1.4 Einfriedungen an Nachbargrenzen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Terrassenwände im Terrassenbereich. Diese sind bis zu einer Länge von 4,00 m, begrenzt auf die rückwärtige Baugrenze, auf einer Höhe bis 2,00 m zulässig.  
 1.5 Bei Einfriedungen und Hecken sind Pflanzen aus den Pflanzlisten (Punkt 9.7 der Textlichen Festsetzungen) auszuwählen.  
 2. Vorgärten  
 2.1 Abgrabungen in den im Plan zeichnerisch festgesetzten Vorgartenbereichen sind unzulässig.  
 2.2 Stellplätze in Vorgärten sind als Rasenfläche herzustellen, lediglich zwei Stellplätze von max. 0,5 m Breite und von der Länge des Stellplatzes dürfen betrieft werden.  
 3. Garagen  
 3.1 Garagengruppen sind in weitem Feldputz auszuführen. Eine andere Farb- bzw. Materialwahl kann zugelassen werden, soweit eine gesamte Garagengruppe eine einheitliche Farb- bzw. Materialwahl aufweist.  
 3.2 Einzelgaragen sind in ihrer Farbe dem Hauptkörper anzupassen.  
 4. Abfallbehälter  
 4.1 Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter derart mit Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind, oder in Schränken unterzubringen, die durch Hecken von der Erschließungsfläche abtrennen sind.  
 5. Werbeanlagen  
 5.1 Anzeigen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen in den allgemeinen Wohngebieten entlang der öffentlichen Straßen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden. Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Straße der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhalte und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.  
 III. HINWEISE  
 1. Baumschutzsatzung  
 Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 08.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung.  
 2. Bodendenkmäler  
 Beim Auftreten archäologischer Befunde und Befunde ist die Stadt Duisburg als Untere Denkmalbehörde und die Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Aufstellungsamt Xanten, Geldern Str. 3, 46509 Xanten unverzüglich zu informieren (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz).  
 3. Kampfmittel  
 Die Luftbewertung im Geltungsbereich des Bebauungsplans war negativ. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechendem Vorrecht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.  
 Vor der Durchführung von größeren Bohrungen sind Probebohrungen (70 - maximal 120 mm Durchmesser im Schwenkbereich) zu erstellen, mit einer anschließenden Überprüfung durch ferromagnetische Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.  
 4. Grundwasserentnahme  
 Im Gewerbegebiet GE 3 ist aus wasserrechtlichen Gründen die Förderung von Grundwasser untersagt.  
 IV. PFLANZLISTEN  
**Großkronige Park- und Straßenbäume (Bäume 1. Ordnung)**  

Acer pseudoplatanus 'Ercole'	Bergahorn, Sorte Ercole
Acer pseudoplatanus 'Nagana'	Bergahorn, Sorte Nagana
Acer pseudoplatanus 'Rotterdam'	Bergahorn, Sorte Rotterdam
Acer platanoides	Splittahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Gleditsia inaequalis	Fälscher Christdorn
Gleditsia inaequalis 'Inermis'	Fälscher Christdorn Sorte Inermis
Gleditsia inaequalis 'Shademaster'	Fälscher Christdorn Shademaster
Quercus cerris	Quercus
Quercus coccinea	Schwarzleiche
Quercus petraea	Sumpfleiche
Quercus robur	Traufleiche
Tilia cordata	Winterrinde
Tilia platyphyllos	Sommerleinde
Tilia vulgaris (=europaeo-orientalis)	Holländische Linde

**Klein- bis mittelkronige Park- und Straßenbäume 2. Ordnung**  

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre 'Starry'	Bergahorn Sorte Starry
Acer platanoides 'Cleveland'	Splittahorn Sorte Cleveland
Acer platanoides 'Columnar'	Splittahorn Sorte Columnar
Acer platanoides 'Dobsoni'	Splittahorn Sorte Dobsoni
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Splittahorn Sorte Emerald Queen
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelsplittahorn
Acer platanoides 'Royal Red'	Splittahorn Sorte Royal Red
Acer platanoides 'Summerhade'	Splittahorn Sorte Summerhade
Acer platanoides 'Olivoides'	Splittahorn Sorte Olivoides
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Crataegus crataegifolia	Heldeneiche
Crataegus laevigata 'Pauli'	Rotdorn
Crataegus x laevifolia	Kreuzdorn
Crataegus monogyna 'Spirita'	Säulen-Dorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumen-Dorn
Crataegus x prunifolia 'Splendens'	Pflaumen-Dorn Sorte Splendens
Fraxinus angustifolia 'Raywood'	Esche
Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Esche Sorte Diversifolia
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche Sorte Atlas
Fraxinus excelsior 'Gibbosa'	Kugelsche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior 'Westhof's Gloria'	Gewöhnliche Esche Westhof's Gloria'
Fraxinus ornus	Büchelsche
Fraxinus ornus 'Rotterdam'	Büchelsche Sorte Rotterdam
Gleditsia inaequalis 'Skyline'	Christdorn Sorte Skyline
Gleditsia inaequalis 'Sunburst'	Christdorn Sorte Sunburst
Malus sp.	Zerapfelblume
Malus sylvestris	Waldmalve
Prunus avium	Vogelbeere
Prunus avium 'Piana'	Geflügelnde Vogelkirsche
Prunus sp.	japanische Kirsche i. Arten u. Sorten
Sorbus robor 'Fastigiata'	Säulenhainbeere
Sorbus aria	Mehlbere
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbere Sorte Magnifica
Sorbus aria 'Majestica'	Mehlbere Sorte Majestica
Sorbus aucuparia	Schwarze Vogelbeere
Sorbus aucup. var. edulis (=Moravia)	Elisabere Mehlbere
Sorbus aucuparia	Schmuck-Elisabere
Sorbus aucuparia	Zweibeere, Schwedische Mehlbere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbere Brouwers
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Breitblättrige Mehlbere
Sorbus latifolia	Thüringische Mehlbere (Säulenf.)
Sorbus x thuringica 'Fastigiata'	

**AUFHEBUNGSVERMERK**  
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind alle nach höheren baurechtlichen Vorschriften und abweichend von dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen aufgehoben.  
 Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:  
 a) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 107 vom 21.11.1989 (teilweise aufgehoben)  
 b) Bebauungsplan Nr. 503 vom 24.11.1975 (teilweise aufgehoben)

**Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2378)  
 Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56)  
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitions- und Wohnbaurechtsänderungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 148)  
 Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau NRW) i. d. F. vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 296)  
 Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils zum Satzungsbeschluss maßgebenden Fassungen.

Der Rat der Stadt hat am 02.10.1995 nach § 2(1) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.1995 nach § 2(1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 13.07.2003 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Die Beteiligung der Bürger nach § 3(1) BauGB erfolgte am 04.07.2002

Der Rat der Stadt hat am 16.10.2003 nach § 3(2) BauGB diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 11.07.2003 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Duisburg, den 21.02.2001 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (s. Aufhebungsvermerk) haben nach § 3(2), § 2(4) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.11.2003 bis 19.12.2003 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 3(3) BauGB geändert. Die Änderung ist in ROT markiert. Farbe in den Bebauungsplänen eingetragen.

Duisburg, den 21.02.2001 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Duisburg, den 21.02.2001 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 01.04.2004 nach § 10(1) BauGB diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss und er ist am 20.08.2004 nach § 10(3) BauGB mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 17A, des Stadtraumes an den Werktagen, montags - freitags, in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44(3) und 21(5) BauGB sowie auf § 7(8) der GO NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 31.08.2004 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Duisburg, den 16.08.1004 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 01.04.2004 nach § 10(1) BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ROT markiert. Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (s. Aufhebungsvermerk), als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 17.08.2004 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Duisburg, den 31.08.2004 Die Oberbürgermeisterin im Auftrag

Es wird beschiedigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortschronik übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

PLANUNGSBÜRO B.M. WEGMANN  
 STADTPLANUNG & ARCHITECTUR  
 AMMATTSTRASSE 6 43180 ESSEN  
 TEL. 0201-77721 FAX 0201-77741  
 E-MAIL: bm.wegmann@online.de

Essen, den 16/08/04

Stand der Planunterlage  
 01. Sep. 03

Übersichtsplano ohne Maßstab

Gemarkung Huckingen  
 Flur 16

**DUISBURG** am Rhein

**BEBAUUNGSPLAN NR. 965 A**  
**- WANHEIM - ANGERHAUSEN -**  
 für den Bereich zwischen Obere Kaiserswerther Straße, Neuenhofstraße, Düsseldorf-Landstraße und südlicher Grenze der Kasernenfläche

Maßstab 1 : 1.000